

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



---

31. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 08.07.2021

Nr. 23

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und Einschränkung der Nutzung des Grundwassers.....	2
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel .....	4
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel .....	6
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ .....	6

---

### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeister  
Redaktion: FG Rechtsamt/  
Büro Stadtverordnetenversammlung

Kontakt: Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
E-Mail: [BueroSVV@stadt-brandenburg.de](mailto:BueroSVV@stadt-brandenburg.de)  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt](http://www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt)

## Amtlicher Teil

An die Grundstücksnutzer  
der Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den 07.07.2021

### **Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und Einschränkung der Nutzung des Grundwassers**

1. Die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs – Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern durch das Pumpen oder Ableiten – ist für alle Oberflächengewässer der Stadt Brandenburg an der Havel verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Wasserentnahmen mittels Saugwagen zur Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund.
2. Die Beregnung privater Grün- und Gartenflächen wird auf die Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr begrenzt.
3. Von den Einschränkungen nach Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag befreien, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt vorerst bis zum 30. September 2021.

#### **Begründung:**

Nach der extremen Trockenheit der Jahre 2018 bis 2020 hat die anhaltend warme und trockene Wetterlage erneut in den Fließgewässern des Einzugsgebietes der Havel zu sehr geringen Durchflüssen geführt. Als Konsequenz mussten schon einige Haveldurchflüsse der Staustufe Brandenburg gesperrt bzw. stark reduziert werden. Andere Gewässer sind durch die gesunkenen Grundwasserstände betroffen. Der natürliche Wasserhaushalt leidet weiterhin unter den Folgen der Trockenheit der Vorjahre. Zudem hat sich auch im Jahr 2021 eine seit mehreren Wochen andauernde Niedrigwassersituation eingestellt. Mit der Situation sind negative Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers verbunden.

Die Oberflächengewässer sowie das Grundwasser müssen daher vor jeder vermeidbaren weiteren Beeinträchtigung geschützt werden. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass Wasserentnahmen, die den Abfluss der Fließgewässer verringern können, sowie vermeidbare Grundwasserentnahmen eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer, sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist die untere Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen in den Grenzen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen. Nach § 45 BbgWG gelten § 43 Abs. 2 und § 44 BbgWG sinngemäß, d.h. dass dieser Gebrauch durch die Wasserbehörde eingeschränkt werden kann.

Gemäß § 46 WHG sind Grundwasserentnahmen für den Haushalt einschließlich Gartenwasserbrunnen nur dann erlaubnisfrei, soweit keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahmen gemäß § 46 WHG ist erforderlich, weil durch die Beregnung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen ein besonders hoher Wasserverlust durch Verdunstung eintritt, der eine Mehrentnahme von Grundwasser nach sich zieht. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind deshalb zu besorgen.

Diese Allgemeinverfügung ist wegen der geringen Wasserführung der Fließgewässer und dem erheblichen Absinken des Wasserstandes der Seen und Teiche erforderlich. Mit dem Verbot der Wasserentnahme aus den

Oberflächengewässern soll dieser besorgniserregenden Entwicklung, verbunden mit der Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität, entgegengewirkt werden.

Infolge der trockenen Jahre 2018-2020 und der letzten Monate ist das verfügbare Wasserdargebot bereits erheblich verringert.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis - auch befristet – widerrufen bzw. ausgesetzt werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Auf Grund der brisanten Entwicklung der Abflusssituation der letzten Jahre ist eine effektive Niedrigwasserbewirtschaftung unumgänglich. Die Notwendigkeit, den Eigentümer- und Anliegergebrauch für Entnahmen aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser zu verbieten bzw. zu beschränken, ergibt sich insbesondere daraus, dass die Mindestabflüsse im unteren Havelgebiet und die Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sichergestellt werden müssen. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um die Gewässerökosysteme nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt dabei auch der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung und einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegen zu wirken, ist es daher erforderlich das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, zu verbieten und Grundwasserentnahmen zeitlich zu beschränken. Die Allgemeinverfügung ist auch geeignet, die wassermengenmäßigen – und wassergütebezogenen Anforderungen, die sich aus dem BbgWG und dem WHG ergeben, zu entsprechen.

Durch das Grundwasserentnahmeverbot von 8:00 bis 18:00 Uhr mithilfe von Pumpvorrichtungen ist keine vollständige, sondern eine zeitlich und technisch beschränkte Untersagung verfügt, welche verhältnismäßig ist. Diese zeitliche Beschränkung soll verhindern, dass es am Tage durch intensive Sonneneinstrahlung zu großen Verdunstungsverlusten kommt und daher mehr Wasser gefördert werden muss als abends bzw. nachts.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Einschränkung ist notwendig um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch der Zustand des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus Oberflächengewässern würde der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss weiter verringern. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wäre dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

## **Hinweis**

Die untere Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

gez. i.V. Michael Brandt  
Oberbürgermeister

Hinweis: Die Urschrift dieser Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Büro der Stadtverordnetenversammlung in der Klosterstr. 14, Haus E, Zimmer 307, in 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden.

-----

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 26.05.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### - öffentliche Sitzung -

#### **Übernahme des Impfzentrums im Stahlpalast und Anhebung der Erheblichkeitsgrenze nach § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BbgKVerf**

##### **Beschluss-Nr. 170/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss

1. die Übernahme des Betriebs des Impfzentrums im Stahlpalast ab dem 01.07.2021 im Auftrag des Landes
2. a) die Anhebung der Erheblichkeitsgrenze in § 5 Abs. 4 b) der Haushaltssatzung 2021 von 1.500.000 EUR auf 10.000.000 EUR,  
b) die Bereitstellung von Mitteln im Haushalt 2021 in Höhe von 5.000.000 EUR, die durch abzurufende Erstattungsleistungen des Landes in gleicher Höhe gedeckt werden,  
c) über die überplanmäßige Bereitstellung ggf. notwendiger weiterer Mittel entscheidet die Stadtverordnetenversammlung zum gegebenen Zeitpunkt.

#### **Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel**

##### **Beschluss-Nr. 129/2021**

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wurde mit einer Bilanzsumme in Höhe von 299.048.208,70 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.331.794,71 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von 3.331.794,71 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der damaligen Oberbürgermeisterin, Frau Dr. Dietlind Tiemann, wurde in ihrer Funktion als Leitungsorgan des Eigenbetriebes gemäß § 4 Abs.1 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Hinweis: Der Jahresabschluss wurde im Amtsblatt Nr. 22 vom 16.05.2021 bekannt gemacht.

#### **Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 036/2021 „Verkehrsberuhigung in der historischen Innenstadt, Stadtteil Altstadt“, zum Änderungsantrag 157/2021 und zum Ergänzungsantrag 158/2021**

##### **Beschluss-Nr. 165/2021**

1. Die Verwaltung wurde beauftragt, in Beachtung der Festlegungen zum Verkehrsentwicklungsplan unverzüglich die notwendigen Planungen und Verfahrensschritte (u.a. Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse) zur Schlüsselmaßnahme „Spange zwischen der Gerostraße und der Willi-Sänger-Straße“ einzuleiten bzw. durchzuführen und unmittelbar anschließend die Realisierung des Vorhabens umzusetzen.
2. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, unverzüglich die Planung und Durchführung der als vordringlich erkannten Maßnahme Verbesserung des Oberflächenbelags im Bereich Parduin bis Plauer Straße in geeigneten Bauabschnitten umzusetzen.

3. Die Verwaltung wurde weiter beauftragt, die Variante 3b als Vorzugsvariante aus der Beschlussvorlage 36/2021 als Maßnahme der Verkehrsberuhigung im Stadtteil Altstadt weiter zu verfolgen. Die Umsetzung der Variante soll - ungeachtet einer zuvor möglichen Erprobung nach der Verbesserung des Oberflächenbelages - grundsätzlich im direkten Anschluss an die Errichtung der Spange zwischen Gerostraße und Willi-Sänger-Straße folgen.
4. Die Verwaltung wurde beauftragt, im Rahmen des Fortgangs der Planungs- und Umsetzungsschritte in geeigneter Weise öffentlich über die einzelnen Maßnahmen zu informieren.

### **Anpassung der Zentrenstruktur zur Grund- und Nahversorgung in der Stadt Brandenburg an der Havel im Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2014**

#### **Beschluss-Nr. 154/2021**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel billigte die Anpassung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts aus dem Jahr 2014 in folgenden Punkten:
  - a) Aktualisierung der Zentrenhierarchie durch die Ausweisung der zentralen Versorgungsbereiche in den Stufen „Hauptzentrum Innenstadt“ mit dem „Nebenzentrum Altstadt“ und „Nahversorgungszentrum“,
  - b) Anpassung der „Brandenburger Liste“ an die Vorgaben des LEP HR,
  - c) Schlussfolgerungen für die Ziele und Ansiedlungsleitlinien sowie die weitere Verwaltungspraxis.

Die Anlagen 3 bis 14 der Beschlussvorlage Nr. 264/2014 wurden aufgehoben.

### **Erarbeitung einer Entwicklungsstrategie für das städtische Museum und eines Zentraldepots**

#### **Beschluss-Nr. 141/2021**

Für die zukünftige Entwicklung des städtischen Museums und eines Zentraldepots wurde die Verwaltung wie folgt beauftragt:

1. Für das Zentraldepot sind alle erforderlichen Vorbereitungen unter folgenden Prämissen zu leisten:
  - a) Bei der Finanzierung des Depots ist im Falle der Mietkaufoption von einem Renditeaufschlag des privaten Anbieters für die gesamte Vertragslaufzeit auszugehen. Deshalb sind gemäß § 16 KomHKV auch andere Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen und vergleichend darzustellen.
2. Bis Ende 2021 wird ein Museumskonzept erstellt, das neben dem Ausstellungskonzept ein Sammlungskonzept und eine grobe Finanzbedarfsplanung beinhaltet. Daraus ist ein Raumprogramm für den Bedarf an Flächen für Museum und Depot abzuleiten.
3. Das zu erstellende Museumskonzept soll auch Aussagen zur Standortfrage des Stadtmuseums treffen. Dabei sollen neben den bestehenden Standorten des Stadtmuseums (Frey-Haus, Gotisches Haus, Steintorturm) auch weitere Standorte in die Betrachtung einfließen. Insbesondere ist auch eine sinnvolle Verknüpfung mit dem Industriemuseum zu prüfen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, im Laufe der Bearbeitung zwei Zwischenberichte zu fertigen und Vertreter aller Fraktionen zur Vorstellung dieser Zwischenstände einzuladen.
5. Die abschließende Entscheidung wird nach Beratung in den Ausschüssen durch die SVV getroffen.
6. Das Museum soll bis zum Stadtjubiläum 2028 eröffnet sein.

### **Bürgerhaushalt**

#### **Beschluss-Nr. 144/2021**

1. Die Verwaltung wurde beauftragt, in die kommenden Haushaltspläne 150.000 € pro Jahr für einen Bürgerhaushalt aufzunehmen.
2. Zum Verfahren (Einholung und Gewichtung der Vorschläge etc.) wurde die Verwaltung gebeten, geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Die abschließende Entscheidung über die Verwendung der Mittel obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

### **Entwicklung eines Wohngebietes am Platz der Einheit**

#### **Beschluss-Nr. 155/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, am Platz der Einheit ein Wohngebiet zum individuellen Wohnen zu entwickeln.

Im Wesentlichen ist dazu folgendes Vorgehen sinnvoll oder erforderlich:

- a. Erstellung eines Exposés für die Projektausschreibung und Bestätigung durch den Hauptausschuss.
- b. Auswahl eines Investors, der sich verpflichtet,
  - zur Übernahme der Kosten für die erforderlichen Planverfahren der Entwicklungsfläche sowie der angrenzenden und notwendigerweise mit zu überplanenden Flächen (Bauleitplanung und Anpassung FNP),
  - zur Durchführung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen und
  - zur Bereitstellung der parzellierten Grundstücksflächen für eine Wohnbebauung.
- c. Vorbereitung und Durchführung des/der Bebauungsplanverfahren(s) und des Verfahren zur Anpassung des Flächennutzungsplans.

Das Grundstück ist zum Verkehrswert (unbeplant) zum Zwecke der Entwicklung unter Wahrung eines Interessenausgleichs zwischen der Stadt und dem Investor an diesen zu übertragen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechenden Maßnahmen und Schritte einzuleiten.

-----

## Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel vom 14.06.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

### **Straßenbau Neustädtische Fischerstraße, 2. BA in Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 150/2021**

Die Verwaltung wurde beauftragt, das öffentliche Ausschreibungsverfahren nach VOB/A zur Realisierung der Baumaßnahme Straßenbau Neustädtische Fischerstraße, 2. BA in Brandenburg an der Havel durchzuführen. Es ist darauf hinzuwirken, dass das Bauvorhaben innerhalb von 9 Monaten abgeschlossen wird.

- - - - -

### **Öffentliche Bekanntmachung des Wasser -und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“**

In der Zeit vom 01.07.2021 bis zum 28.02.2022 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch.

Die geplanten Einzelzeiträume können sie den jeweiligen Tabellen des Gewässerunterhaltungsplanes auf unserer Homepage unter <https://www.wbv-nauen.de/gup.html> entnehmen. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) im Außenbereich beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungsstreifen heraus gesetzt werden. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises bzw. der kreisfreien/ amtsfreien Städte genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“, 14641 Nauen, Am Schlangenhorst 23.

gez. Hacke  
Geschäftsführer

Nauen, den 01.06.2021

Verbandssitz: 14641 Nauen, Am Schlangenhorst 23  
Telefon: 03321-8281900;  
Fax: 03321-8281929;  
E-Mail: [info@wbv-nauen.de](mailto:info@wbv-nauen.de)